



Landratsamt Landsberg am Lech

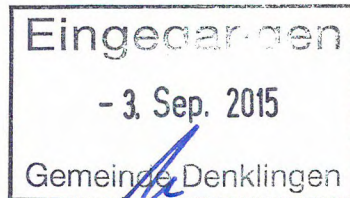
Untere Immissionsschutzbehörde



Landratsamt Landsberg • Postfach 10 14 53 • 86884 Landsberg am Lech

Gemeinde Denklingen
Hauptstraße 23

86920 Denklingen



Ihr Zeichen/ Ihr Schreiben vom			
Bitte bei Antwort angeben Unser Aktenzeichen Az:171-41.2		Dienstgebäude Außenstelle 8 Bahnhofplatz 1	
Tel. 08191/129 363	Fax 08191/129 5363	Zimmer 1	Landsberg, 27.08.15
Ihr/e Ansprechpartner/in: Herr König Untere Immissionsschutzbehörde gerhard.koenig@lra-ll.bayern.de			

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. Gemeinde Denklingen

☒ Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft	☐ mit Landschaftsplan
☐ Bebauungsplan für das Gebiet	
☐ mit Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs	☐ ja ☐ nein
☐ Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	
☐ sonstige Satzung	

Gerne können Sie mit unseren Mitarbeiter/innen auch einen individuellen Termin außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten vereinbaren.

Dienstgebäude

Hauptgebäude • Von-Kühlmann-Straße 15 • 86899 Landsberg am Lech
Vermittlung: ☎ Tel: 08191/129-0 • 📠 Fax: 08191/129-450
E-Mail: poststelle@lra-ll.bayern.de
Internet: <http://www.landkreis-landsberg.de>

Öffnungszeiten

Mo - Fr: 8:00 - 12:00, Di: 14:00 - 16:00 / Do: 14:00 - 18:00

Bankverbindungen

Sparkasse Landsberg-Dießen
BLZ 700 520 60, Kto. 422
IBAN: DE39 7005 2060 0000 0004 22
BIC: BYLADEM11LD

Erweiterte Öffnungszeiten in der Zulassungsstelle

Mo - Do: 7:30 - 13:00, Fr: 7:30 - 12:00
Di: 14:00 - 16:00 / Do: 14:00 - 18:00

VR-Bank Landsberg-Ammersee eG
BLZ 700 916 00, Kto. 52 03 00 7
IBAN: DE19 7009 1600 0005 2030 07
BIC: GENODEF1DSS

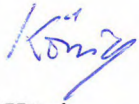
Teilflächennutzungsplan Windkraft Denklingen 27.08.15.doc

Träger öffentlicher Belange

2.1	Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange Landratsamt Landsberg am Lech Untere Immissionsschutzbehörde Von-Kühlmann-Straße 15 86899 Landsberg am Lech Tel. 08191 / 129-363
2.2	☐ keine Äußerung
2.3	☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen ☐ Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können. ☐ Einwendungen ☐ Rechtsgrundlagen ☐ Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	☒ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen zu dem o.g. Plan. Auf den Flur-Nrn. 415, 420, 435/3 und 428 befinden sich Außenbereichsanwesen, die alle vier nicht den Mindestabstand von 1950 m gemäß der 10 H-Regelung nach Art 82 BayBO zum äußeren Rand der Konzentrationsfläche aufweisen. Die Untere Immissionsschutzbehörde bittet um eine rechtliche Überprüfung, ob für diese Außenbereichsanwesen die 10 H-Regelung einschlägig ist und bittet um eine entsprechende Aussage in der Begründung. Die Außenbereichsanwesen auf den Flur-Nrn. 435/3 und 428 sind ca. 650 m vom Rand der Konzentrationsfläche entfernt und entsprechen damit den Abständen der Abwägungsflächen für „weiche“ Tabuzonen nach Abschnitt 8 der Begründung als Mindestforderung des Immissionsschutzes. In diesem Zusammenhang sollte auch geklärt werden welche Art der Nutzung in den vier Außenbereichsanwesen stattfindet (Wohnnutzung, Ferienhaus oder Landwirtschaft bzw. Gewerbe). Die Untere Immissionsschutzbehörde empfiehlt dringend vor dem Hintergrund der 10 H-Regelung, auch wenn diese womöglich in diesem Fall nicht einschlägig ist, den Abstand zwischen den Außenbereichsanwesen und dem Rand der Konzentrationsfläche in Abhängigkeit der Nutzung beispielsweise auf 950 m zu vergrößern und damit die Konzentrationsfläche in diesem Bereich geringfügig zu verkleinern. Dies wird wie folgt begründet: Die angeführte Abstimmung der Abstände mit der Unteren Immissionsschutzbehörde basiert auf den „weichen Tabuzonen“ für zwei Anlagen und einem Zuschlag von 3 dB(A) für eine Vorbelastung durch Gewerbelärm und /oder sonstigen Zuschlägen zum

max. Schallleistungspegel. Falls nun anstelle der zwei Anlagen vier Anlagen im gleichen Entfernungsbereich errichtet werden sollten, ist der zulässige Immissionsrichtwert voll ausgeschöpft. Es darf in diesem Fall keine Vorbelastung durch Gewerbelärm vorhanden sein, da ansonsten der Immissionsrichtwert nach TA Lärm bereits überschritten würde. Eine Vorsorge/Reserve für zukünftige gewerbliche Nutzungen in diesem Bereich ist somit nicht mehr gegeben. Dies trifft auch zu, wenn mehr als vier Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Die exakte Entfernung kann letztendlich erst im BImSchG-Genehmigungsverfahren, abhängig von genauer Anzahl und Lage der einzelnen WEA, festgelegt werden.

Hinzu kommt, dass bei Abständen bis ca. 1000 m je nach Ausrichtung bzw. Himmelsrichtung der WEA zu den Wohngebäuden mit periodischem Schattenwurf an den Wohngebäuden gerechnet werden muss, der sich so eventuell vermeiden ließe.



König
Techn. Amtsrat